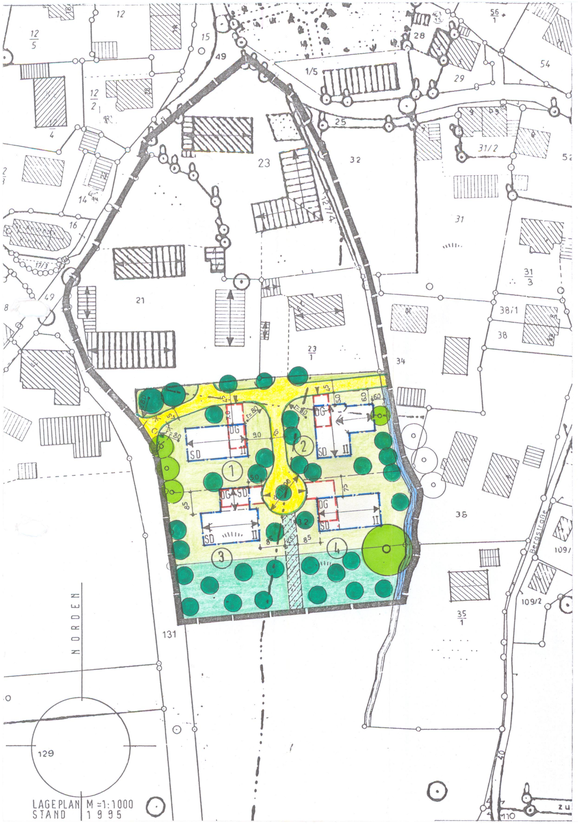

FESTSETZUNGEN

Grenze des Geltungsbereiches der Ortsabrundung

Baugrenzen

Firstrichtung

II — Zahl der Vollgeschoße max, nach Angabe der Schemaskizze, Wandhöhe max. 6,10 m über best. Gelände, nach Art. 6, Abs. 3 BAYBO, an der höchsten Stelle des Geländes am Gebäude gemessen.
Dachneigung max. 24°
Dachgeschoßausbau nicht zulässig

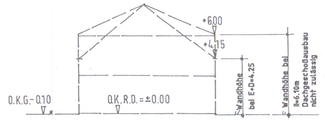

I+D — Zahl der Vollgeschoße
Dachneigung 35 bis 38°
Wandhöhe max. 4,25 m über best. Gelände, nach Art. 6, Abs. 3 BAYBO, an der höchsten Stelle des Geländes am Gebäude gemessen.
Das Dachgeschoß darf auch ein Vollgeschoß sein.

SD — Satteldach

D.G. — Doppelgarage

Geplante Grundstücksgrenzen

z.B. — Maßangabe in Meter

Zufahrt zur restlichen Fläche Fl.Nr. 132 als extensiv genutzter Wiesenstreifen

z.B. r=1000 — Radien

Garagenzufahrten

Bachlauf

Neue Baukörper

Fläche für Garagen, Geräteräume und Stellplätze, sowie Zufahrten

Öffentliche Verkehrsflächen

Streuobstwiese

Vorhandene Bäume

Zu pflanzende Bäume

Zu fällende Bäume

z.B ② — Parzellennummer

Mit den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen

Kirchasch, den 15.02.1996
geändert, den 03.06.1996
geändert, den 17.09.1996

Der Planfertiger:
INGENIEURBÜRO FRANZ X. BAUER
Beratender Ing. BYIK Bau
Planung, Statik, Bauleitung
Fürstenstraße 11 Mühlhausen
8 3 4 7 0 B A D H E R N
Tel. 08122/3206 Fax 48694

Satzung für die Festsetzung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Ortsbereich von Grünbach, Gemeinde Bockhorn (Ortsabrundungssatzung)

Auf Grund des § 34, Abs. 4, Satz 1 + 3 BauGB und § 4, Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G erläßt die Gemeinde Bockhorn folgende

SATZUNG

§ 1

Im Südbereich der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Grünbach, Gemeinde Bockhorn, werden die Grenzen nach Maßgabe des beil. Lageplanes, Maßstab 1:1000, in der Fassung vom 17.09.1995 festgesetzt. Der Lageplan einschl. Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung. Von der Satzung wird folgendes Grundstück der Gemarkung Grünbach erfaßt:
Teilfläche aus Fl.Nr. 132

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i.S. von § 29 BauGB nach § 34 BauGB.
Soweit für ein Gebiet des nach § 1 festgelegten Innenbereiches nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB

§ 3

Auf der nach § 4, Abs. 2a BauGB-Maßnahmen G einbezogenen Fläche dürfen nur zu Wohnzwecken dienende Vorhaben durchgeführt werden; es sind nur Wohngebäude als Einzelhaus mit nicht mehr als 2 Wohnungen auf den Parzellen 3 + 4 (erweiterter Satzungsbereich) zulässig. Im Bereich der Parzellen 1 + 2 (Satzungsbereich § 34 Abs. 4 BauGB) sind auch nichtstörende Betriebe zulässig. Die mit der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen sind ferner zu beachten. In gestalterischer Hinsicht ist dem Einfügungsgebot des § 34 BauGB besonderes Gewicht beizumessen. Garagen sind nur wie im Lageplan bezeichnet zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 10.12.1996

(Siegel) (1. Bürgermeister G. Pfandzelt)

Das Anzeigeverfahren zur erweiterten Abrundungssatzung nach Maßgabe des zugehörigen Lageplanes Maßstab 1 : 1000 vom 17.09.96 wurde mit Schreiben der Gemeinde Bockhorn vom 01.10.96 an das Landratsamt Erding eingeleitet.
Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 13.11.96, Az: 42/610-4/2 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB)

Bockhorn, den 23.06.1997 (1. Bürgermeister G. Pfandzelt)

Die erweiterte Abrundungssatzung wurde am 20.12.96 durch Anschlag an den Gemeindetafeln ortüblich bekannt gemacht.

Bockhorn, den 23.06.1997 (1. Bürgermeister G. Pfandzelt)